

Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte

Rechtliche Hinweise für Jugendleiter*innen
und alle, die es werden wollen



49. überarbeitete Auflage, Dezember 2024

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V.

Zeißstraße 13, 30519 Hannover

Telefon: 0511 5194510

E-Mail: info@ljr.de

Redaktion: Kristin Schneider, Märthe Stamer; auf Basis vorheriger
Auflagen

Layout: Luca Schneider; GRAFIKRACH

Druck: QUBUS media GmbH

Auflage: 430.000 – 440.000

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. wird vom Land
Niedersachsen finanziell gefördert.

Inhalt

Vorwort	5
1. Begründung der Aufsichtspflicht	6
1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht	6
1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht	7
1.3 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	9
1.4 Einzelfragen	10
1.4.1 Beschränkungen der Aufsichtspflicht	10
1.4.2 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige	11
1.4.3 Vertretung einer Jugendleitung	12
2. Inhalt der Aufsichtspflicht	14
2.1 Einholen von Informationen	15
2.2 Belehrung und Warnung	15
2.3 Überwachung	16
2.4 Verwarnungen etc.	17
3. Haftung der Jugendleitung	17
3.1 Die zivilrechtliche Haftung	17
3.2 Die strafrechtliche Haftung	17
4. Was man sonst noch beachten sollte	18
4.1 Der Personenschutz	19
4.1.1 Das Sexualstrafrecht	19
4.1.2 Allgemeines Strafgesetzbuch	20
4.1.3 Das Jugendschutzgesetz	21
4.1.4 Sonstige Regelungen zum Schutz der Gruppenmitglieder	23
4.2 Sachschutz	29
4.3 Allgemeine Bestimmungen	32
4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz	32
4.3.2 Die Gema	33
4.3.3 Pressegesetz	34

4.3.4	Künstlersozialkasse	35
4.3.5	Reiserecht	36
4.3.6	Datenschutz	36
4.4	Anmeldeformulare	37
5.	Versicherungsfragen	38
5.1	Inland	38
5.2	Ausland	39
6.	Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendleitungen	39
6.1	Bildungsurlaub	39
6.2	Arbeitsbefreiung	40
7.	Jugendleiter*innen-Card	41
8.	Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit	42
8.1	Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes	43
8.2	Versicherungen für Juleica-Inhaber*innen	43
9.	Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	48
9.1	Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung	48
9.2	Beratungsanspruch	49
9.3	Sonstiges	49
10.	Hinweise zu Auslandsfahrten	50
	Literaturverzeichnis	51
	Arbeisthilfen und Materialien	51

Vorwort

Dass Jugendleiter*innen Verantwortung für Gruppen übernehmen, ist ein elementarer Bestandteil der Jugendarbeit. Die Aktivitäten reichen dabei von kürzeren Settings, z. B. regelmäßige Gruppentreffen bis hin zu mehrtägigen Reisen, teilweise auch ins Ausland. Damit Jugendleiter*innen dabei Handlungssicherheit haben und rechtliche Regelungen zu jeder Zeit klar sind, soll diese Broschüre eine Hilfestellung geben. Denn wenn gleich in der Jugendarbeit der Spaß im Vordergrund stehen soll, geht die Tätigkeit als Jugendleiter*in mit einer ganzen Reihe an Rechtspflichten einher, damit die Aktivitäten für alle sicher sind. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, Jugendleiter*innen und solchen, die es werden wollen, die notwendigen Kenntnisse ihrer Rechtspflichten zu vermitteln. Die Broschüre kann zudem in der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen eingesetzt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die folgenden Ausführungen sich im Wesentlichen auf das in Deutschland geltende Recht beziehen und damit nicht ohne weiteres auf Auslandsfahrten übertragbar sind.

Vielen Dank für euer Engagement und viel Spaß bei der Tätigkeit als Jugendleiter*in wünscht euch der

Landesjugendring Niedersachsen e.V.

November 2024

1. Begründung der Aufsichtspflicht

Wer eine selbstständige Jugendgruppe oder eine Teilgruppe eines Jugendverbandes leiten oder aber als verantwortliche*r Helfer*in tätig sein will, muss sich darüber klar sein, dass man außer den Rechten, die man gewinnt, auch Pflichten zu übernehmen hat.

Ein klar definierbarer Aufgabenkatalog für Aufsichtspflichtige hat der Gesetzgeber in Deutschland nicht normiert.¹ Ganz allgemein lässt sich aber sagen, dass die Verantwortung von Jugendgruppenleiter*innen sich nicht darauf erstreckt, dass unter allen Umständen ein Schaden vermieden wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass diese ihrer Verantwortung in der rechten Weise nachkommen und nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um einem Schaden vorzubeugen und diesen zu verhüten.²

Quellen

¹ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 94.

² sinngemäß: Ebenda.

1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

In der Regel unterliegen Kinder und Jugendliche der gemeinsamen Personensorge ihrer Eltern. Das ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1626 ff. BGB geregelt. Dabei bedeutet Personensorge nach § 1631 Absatz 1 BGB, dass Eltern das Recht und sogar die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen.

Soweit Eltern ihrer Pflicht als Personensorgeberechtigte nicht nachkommen können, kann nach den §§ 1773 ff. stattdessen ein*e Vormund*in oder nach § 1809 BGB ein*e Ergänzungspfleger*in bestellt werden. Personen, die die gesetzliche Personensorge über ein Kind ausüben, werden im Rahmen dieser Rechtsbroschüre als Sorgeberechtigte bezeichnet.

1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht

Ein, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wesentlicher, Teil der gesetzlichen Personensorge ist die sogenannte Aufsichtspflicht.³ Diese Aufsichtspflicht können Eltern durch Vertragsschluss auf andere Personen, z. B. auf Jugendgruppenleiter*innen oder Jugendverbände insgesamt, übertragen.⁴

Eine solche vertragliche Übertragung ist nicht gesetzlich geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Jugendgruppenleiter*innen. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt des Kindes zugestimmt haben.⁵

Beispiel

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Die Jugendleitung bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen. Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des*der Sorgeberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Gleichwohl empfiehlt es sich, besonders bei Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde (Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten), eine schriftliche Einverständniser-

Quellen

³ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 287.

⁴ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 93; Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 9.

⁵ Sinngemäß: Ebenda.

klärung der Sorgeberechtigten einzuholen. Bei solchen Veranstaltungen haben Jugendleiter*innen naturgemäß eine höhere Verantwortung und somit eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, helfen die schriftlichen Zustimmungen der Sorgeberechtigten gerade deshalb, weil sie der rechtlichen Klarstellung über die tatsächlich erteilte Aufsichtspflicht für die Veranstaltungen dienen.

Darüber hinaus dient eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten immer der Beweisbarkeit. Dadurch können zum Beispiel Eltern im Nachhinein nicht behaupten, dass sie von der Teilnahme ihres Kindes nichts gewusst hätten.

Zu klären bleibt, wann Jugendgruppenleiter*innen direkt oder aber dem Jugendverband, dem sie angehören, die Aufsichtspflicht übertragen wird. Entscheidend ist dabei, ob die Jugendgruppe Teil einer rechts- und geschäftsfähigen Organisation, einer sogenannten juristischen Person, ist.⁶

Juristische Personen sind z. B. eingetragene Vereine oder Körperschaften öffentlichen Rechts:

- a. Liegt eine juristische Person vor, handelt rechtlich grundsätzlich die juristische Person (also z. B. der eingetragene Verein), vertreten durch den*die Jugendgruppenleiter*in: Die juristische Person ist Vertragspartner*in und ihr wird die Aufsichtspflicht übertragen, sodass die Jugendgruppenleitung nur im Namen des Vereins oder Verbandes die Aufsichtspflicht ausübt.⁷ Daraus folgt naturgemäß, dass bei einem möglichen Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Jugendgruppenleitung entsteht, grundsätzlich nicht die Jugend-

Quellen

⁶ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 9.

⁷ Ebenda

gruppenleitung, sondern stets die juristische Person als solches gegenüber der geschädigten Person haftet. Unabhängig davon kann die juristische Person sich natürlich im sogenannten Innenverhältnis (Verhältnis zwischen juristischer Person und Jugendgruppenleiter*in) bei der Jugendgruppenleitung schadlos halten.⁸ Das bedeutet, dass z. B. der betroffene Verband sich den Schaden von der verantwortlichen Jugendgruppenleitung zurückholen kann.

- b. Ist eine Jugendgruppe allerdings nicht als juristische Person oder als Teil dieser anzusehen, haften grundsätzlich die Jugendgruppenleiter*innen, die den Vertragsabschluss vorgenommen haben, d.h. die, denen die Aufsichtspflicht übertragen worden ist.⁹

1.3 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Sollte ein*e Jugendgruppenleiter*in ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der Sorgeberechtigten eine*n Jugendlichen in eine Jugendgruppe aufnehmen, dann greifen die §§ 677 ff. BGB ein. Dabei handelt es sich um die sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag. Der*die Jugendgruppenleiter*in hat dann unter anderem die Pflicht, die Aufsichtspflicht im mutmaßlichen Willen der Sorgeberechtigten auszuüben. Das bedeutet, dass er*sie die Aufsicht so ausüben muss, wie die Sorgeberechtigten dies wahrscheinlich gewollt hätten. Sollte die Jugendgruppenleitung dies nicht tun, so haftet die Jugendgruppenleitung i.S.d §§ 677 ff. BGB gegenüber den Sorgeberechtigten.

Quellen

⁸ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 28.

⁹ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 9.

1.4 Einzelfragen

1.4.1 Beschränkungen der Aufsichtspflicht

Kann die Aufsichtspflicht beschränkt werden?

Beispiel

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für Baden und Schwimmen ausgeschlossen werden.

Aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung können bestimmte Pflichten im Sinne der Vertragsfreiheit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber, dass den Sorgeberechtigten diese Tatsachen, am besten schriftlich, mitgeteilt werden, bevor sie die Zustimmung zur Teilnahme ihres Kindes geben.

Soweit dies der Fall ist, darf die Jugendgruppenleitung davon ausgehen, dass der*die Sorgeberechtigte durch die Zustimmung zur Teilnahme am Ferienlager auch den Ausschluss einzelner Teile der Aufsichtspflicht anerkennt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Sorgeberechtigten diesem Ausschluss ausdrücklich widersprochen haben.

Sollte ein entsprechender Widerspruch vorliegen, muss der*die Jugendgruppenleiter*in sich überlegen, ob er*sie den*die betroffenen Teilnehmende*n dennoch mitnimmt. Denn in diesem Fall darf der*die Teilnehmer*in nicht an den vom Ausschluss erfassten Unternehmungen teilnehmen. Soweit er*sie dies

dennoch tut, muss der*die Teilnehmende im Rahmen dieser Tätigkeiten trotz des Ausschlusses beaufsichtigt werden.

1.4.2 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige

Kann ein*e Minderjährige*r die Aufsichtspflicht ausüben?

Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Nur müssen bei noch nicht volljährigen Jugendgruppenleiter*innen deren gesetzliche Vertreter*innen (deren Sorgeberechtigte) über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein. Die Zustimmung braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende Zustimmung.¹⁰ Zu beachten ist allerdings auch hier, dass es für eine eventuell notwendig werdende Beweisbarkeit förderlich ist, wenn Zustimmungen schriftlich eingeholt werden.

Die Zustimmung ist erforderlich, da die Sorgeberechtigten für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.¹¹

Quellen

¹⁰ Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 10.

¹¹ Ebenda.

Beispiele

Kim (17 Jahre) hat sich auf Bitten eines bisherigen Jugendgruppenleiters mit der Übernahme einer Nachwuchsgruppe im (im Vereinsregister eingetragenen

und darum rechts- und geschäftsfähigen) Jugendverband einverstanden erklärt und wird nach der Zustimmung durch die sorgeberechtigten Eltern dem Verband gegenüber, trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen und trotz der eigenen Minderjährigkeit, zur Aufsicht über die ihm*ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Lee (19 Jahre) will mit einer sonst nicht festen Gruppe von jungen Menschen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Lee braucht im Gegensatz zu Kim keine Zustimmung für die Leitung der Gruppe, denn Lee ist bereits volljährig. Lee hat sich mit den Sorgeberechtigten der Jugendlichen abzustimmen.

Beide, Lee und Kim, haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Sorgeberechtigten der Teilnehmer*innen zu erfüllen haben und das von diesen Sorgeberechtigten nur vorübergehend im Falle von Kim auf den Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Kim über) und im Falle von Lee direkt übertragen wurde.

1.4.3 Vertretung einer Jugendgruppenleitung

Darf sich eine Jugendgruppenleitung kurzfristig vertreten lassen?

In der täglichen Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kommt es häufiger vor, dass sich Jugendgruppenleiter*innen zwecks Organisation vertreten lassen müs-

sen (z. B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung). Häufig ist es ohnehin so, dass es ein Freizeitteam gibt, welches die Aufsichtspflicht gemeinschaftlich übernimmt oder diese von der Leitung bzw. vom Verband übertragen bekommt.

Ist die Abwesenheit von der Gruppe in bestimmten Fällen einmal unumgänglich, so ist die Person, welche die Aufsichtspflicht übernommen hat, als Aufsichtspflichtige berechtigt und verpflichtet, eine Vertretung zu bestimmen, die allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

Die Vertretung muss willens und tatsächlich in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Das setzt eine wohlüberlegte Auswahl und eine gewisse Belehrung voraus. Bei Minderjährigen muss aber auch die vor Fahrt- und Lagerbeginn einzuholende „ausdrückliche“ oder „schriftliche“ Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen, ehe eine rechtswirksame Vertretung mit der Übernahme entsprechender Haftungsfolgen in Frage kommt.¹²

Kim wird also noch vor Fahrtbeginn die Eltern des*der als gelegentliche Vertretung vorgesehenen Gruppenangehörigen Mika um eine schriftliche Bescheinigung bitten, nach der die Eltern mit der gelegentlichen Vertretung einverstanden sind. Kim wird Mika, von dessen*deren Eignung zur Gruppenleitung Kim sich überzeugt hat, noch einmal besonders über all das unterrichten, was Kim selbst als Jugendleitung obliegt.

Quellen

¹² Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 16f.

2. Inhalt der Aufsichtspflicht

Jugendgruppenleiter*innen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht natürlich nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sondern vielmehr die durch Schulung und Praxis erworbenen pädagogischen Erfahrungen einzusetzen.

In diesem Licht sind die hier aufzuzählenden allgemeinen Grundsätze zur Ausübung der Aufsichtspflicht zu verstehen.

Generell sei aber gesagt, dass der Inhalt der Aufsichtspflicht bei kleinen Kindern besonders streng ist, soweit es z. B. um Gefährdungen bei Spielen oder im Straßenverkehr geht. Sie darf allerdings nicht überspannt werden und muss dem Charakter des Kindes Rechnung tragen. Entscheidend ist jeweils, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung anderer durch ihr Kind zu verhindern.¹³ Bei der Ausführung der Aufsichtspflicht liegt stets ein Spannungsverhältnis zu dem Ziel vor, den Minderjährigen zur Selbstständigkeit zu erziehen. Daher geht es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht im Allgemeinen darum, die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, ihrer individuellen Reife und den äußeren Umständen (Gefahren und Gegebenheiten auf dem Lagerplatz) zu beaufsichtigen. Entscheidend dabei ist auch die Situation in der Gesamtgruppe.¹⁴

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert folglich konkret:

- das Einholen von Informationen
- die Belehrung und Warnung
- die Überwachung durch Stichproben
- das Eingreifen durch Verwarnungen etc.

Quellen

¹³ Benner, Familienrecht in der Sozialen Arbeit, S. 112.

¹⁴ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 137.

2.1 Einholen von Informationen

Aufgabe der Jugendgruppenleitung (soweit diese die Aufsichtspflicht innehat) ist es sich alle notwendigen Informationen einzuholen.

Das beinhaltet unter anderem Informationen über die Gefahrenlagen auf dem Lagerplatz, bzw. auf dem Freizeitgelände. Dabei muss die Jugendgruppenleitung Gefahrenquellen soweit möglich beseitigen oder entsprechende Regeln aufstellen, um sie weitestgehend zu entschärfen.

Darüber hinaus muss sich die Jugendgruppenleitung mit den Besonderheiten der Gruppe vertraut machen. Sich also z. B. darüber informieren, ob Gruppenmitglieder eine bestimmte Krankheit, ein Schwimmbadzeichen oder Unverträglichkeiten haben. Es empfiehlt sich hierbei die Sorgeberechtigten schon bei der Anmeldung dazu zu verpflichten, alle maßgeblichen Informationen zu dem*der minderjährigen Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen (möglich ist dies z. B. über einen Notfallbrief oder über gekennzeichnete Bereiche im Anmeldeformular).¹⁵

Quellen

¹⁵ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 136.

¹⁶ Ebenda.

2.2 Belehrung und Warnung

Die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen sind umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und über Möglichkeiten strafbaren Verhaltens zu unterrichten und zu warnen (siehe auch Kapitel 4).¹⁶

Es handelt sich nicht nur um alltägliche Gefahren, wie das Spielen mit Feuer, Raufereien und Gefahren des Straßenverkehrs, sondern auch um besondere Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch (Sittlichkeitsverbrechen) sowie aus dem Gesetz zum

Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Alkohol, Glücksspiel etc.) wenden.

Die Intensität der Warnungen und Belehrungen sind dabei grundsätzlich an dem Ausmaß der Gefahr und der Selbstständigkeit des*der Minderjährigen zu orientieren.¹⁷

Hierzu ist es Aufgabe der Jugendgruppenleitung, z. B. besonders zur Vorbereitung einer Freizeit oder eines Zeltlagers, auf diese Problembereiche hinzuweisen.

Es empfiehlt sich also für Kim, sowohl vor den „großen“ Gefahren des Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches, zu warnen als auch vor den „kleinen“ Gefahren, wie dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser oder anderem als Quellwasser.

Lee wird z. B. die Gruppe vor der Radtour auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen müssen.

Quellen

¹⁷ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 137.

¹⁸ Ebenda.

2.3 Überwachung

Die Einhaltung der gegebenen Warnungen und der gegebenenfalls einzuhaltenden Anweisungen und Verbote ist von Zeit zu Zeit zu überwachen.¹⁸

Kim wird sich also davon überzeugen müssen, dass keines der Kinder ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet. Lee wird sich während der Radfahrt in regelmäßigen Abständen umschaun, ob jedes Gruppenmitglied auch am rechten Straßenrand fährt. Lee kann aber auch z. B. die Spitze der Radelgruppe dem*der erfahrenen Luca überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus Lee die Gruppe besser im Auge hat.

2.4 Verwarnungen etc.

Werden die Anweisungen nicht beachtet und Warnungen nicht befolgt, sind daraus Konsequenzen zu ziehen.¹⁹

Dies kann geschehen durch Verwarnungen, d.h., dass mit besonderem Ernst auf die Folgen hingewiesen wird, die z. B. durch eine Gefährdung der Gruppe oder eine Schadensverursachung entstehen.

Die äußerste Folgerung, die gezogen werden kann, ist der Ausschluss aus der Gruppe, auf Zeit oder dauernd. Von dauerndem Ausschluss sind allerdings die Sorgeberechtigten zu unterrichten. Es empfiehlt sich diese bereits im Vorfeld darüber zu unterrichten, was im Falle eines Ausschlusses aus der Gruppe passiert. So können Konsequenzen eines Regelverstößes z. B. auch bereits bei der Anmeldung vertraglich festgehalten werden.

Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Strafge­lder, Freiheits- oder Essensentzug sind strafbar und dürfen unabhängig davon, dass sie pädagogisch nicht vertretbar sind, nicht angewandt werden.²⁰

Quellen

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Auch aus § 1631 Absatz 2 BGB zu schließen.

3. Haftung der Jugendgruppenleitung

3.1 Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht können der Verband oder die Jugendgruppenleitung zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Außerdem hat die Jugendgruppenleitung natürlich auch solche Schäden zu ersetzen, welche er*sie durch sein*ihr eigenes vorsätzliches

oder fahrlässiges Handeln schuldhaft verursacht. Diese Fälle beinhalten sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder dem*der Jugendlichen (§ 823 BGB und/oder vertragliche Haftung), wobei das Alter des Kindes bzw. des*der Jugendlichen unbeachtlich ist, als auch gegenüber allen geschädigten Dritten (§ 832 BGB). Da die Aufsichtspflicht grundsätzlich nur gegenüber Minderjährigen vorliegt, tritt letzteres in der Regel nur bei Minderjährigkeit des*der Gruppenangehörigen ein.²¹

Quellen

²¹ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 84f., 94f.

3.2 Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig. Bei einigen Delikten, wie z. B. bei der Verletzung des Lebens oder des Körpers, genügt bereits ein fahrlässiges Handeln für die Strafbarkeit. Näheres zu strafbaren Handlungen findet sich in Kapitel 4.

4. Was man sonst noch beachten sollte

Stichwortartig soll nun noch auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen werden, mit denen es die Jugendgruppenleiter*innen des Öfteren zu tun haben könnten, insbesondere bei Fahrten, Lagern und Wanderungen. Die Normierungen beziehen sich zumeist auf das Strafgesetzbuch (StGB).

4.1 Der Personenschutz

4.1.1 Das Sexualstrafrecht

Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (unter 14 Jahren) strafbar.

Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (Jugendgruppenleiter*innen) und Teilnehmer*innen dann strafbar, wenn die Teilnehmer*innen unter 16 Jahre oder unter Missbrauch einer mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit unter 18 Jahre sind. Das heißt zunächst, dass alle sexuellen Handlungen zwischen einem*r Betreuer*in und einem*r Teilnehmenden immer dann strafbar sind, wenn die betroffene Person unter 16 Jahre alt ist. Bei Teilnehmenden zwischen 16 und 18 Jahren braucht es darüber hinaus das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. D.h., dass der*die Betreuende seine*ihre übergeordnete Position aus dem Betreuungsverhältnis bewusst dazu ausnutzt, um sexuelle Handlungen mit oder an dem*der minderjährigen Teilnehmenden auszuüben.

Straffrei bleibt es aber, wenn Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen miteinander vollziehen.

Bei unter 16-Jährigen ist nach § 180 Absatz 1 StGB zu beachten, dass man sich auch durch das Vermitteln von oder durch das Verschaffen oder Gewähren von Gelegenheiten zu sexuellen Handlungen strafbar macht. Die Teilnehmenden in geschlechtergetrennten Zimmern/Zelten unterzubringen verhindert das nicht automatisch. Insbesondere bei Anzeichen dafür, dass sich Teilnehmende nähergekommen sind, muss durch erhöhte Wachsamkeit (z. B. stichprobenartige Kontrollgänge, ein pädagogisches Gespräch oder räumliche Trennung der entsprechenden Teil-

nehmenden) sichergestellt werden, dass es nicht zu sexuellen Handlungen kommt.²²

Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen.²³ Auch der Versuch einer solchen Handlung kann strafbar sein.

Eine Sexuaufklärung durch Jugendgruppenleiter*innen, die sich gerade bei der Diskussion über die oben angeführten Paragraphen anbieten könnte, sollte nicht ohne die Einwilligung der Sorgeberechtigten geschehen, da diese das Erziehungsrecht innehaben. Unabhängig davon ist allerdings die Beantwortung von Fragen von Kindern und Jugendlichen aus dem Sexualbereich. Hier kann rechtlich eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern zu sehen sein, wenn die Jugendgruppenleitung sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des*der Jugendlichen entsprechend antwortet.

Quellen

²² In etwa: Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seite 49.

²³ In etwa: BeckOK StGB, § 184h, Rn. 3.

4.1.2 Allgemeines Strafgesetzbuch

- a. **Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung:** Im Rahmen des Personenschutzes ist noch die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch die Jugendleitung zu erwähnen. Dies ist z. B. gegeben, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet bzw. zu schwierig war und die Jugendleitung nicht auf die Gefahren hingewiesen hat bzw. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat. (Zum Bergwandern ist

gesonderte Spezialliteratur zu lesen!) Hier geht es folglich darum, was die Jugendgruppenleitung bei Beachtung der im Verkehr üblichen Sorgfalt hätte wissen und beachten müssen.²⁴

- b. Notwehrrecht:** Auch auf das Notwehrrecht sei hingewiesen. Danach sind Jugendgruppenleitungen verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder auch unter Einsatz von Gewalt abzuwehren.²⁵

- c. Freiheitsberaubung und Kindesraub:** Im Rahmen des Personenschutzes ist darüber hinaus an die Straftatbestände des Kindesraubes (§ 235 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu denken. Der Straftatbestand des § 235 könnte u. U. erfüllt sein, wenn Kim Mika aus seiner Gruppe rät, Mika möge angesichts des elterlichen Verbots der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Hamburg vortäuschen, in Wirklichkeit aber ins Lager kommen, und wenn Kim das Täuschungsmanöver - etwa bei Mikas Abreise - mit bewerkstelligt. Eine strafbare Freiheitsberaubung nach § 239 StGB läge vor, wenn Kim im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine Zeit lang an einen Baum binden ließe.

Quellen

²⁴ In etwa: Schleicher, Jugend- und Familienrecht, Seite 36.

²⁵ Siehe: § 32 StGB.

4.1.3 Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt, was Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht - die hier dargestellten Regelungen gelten daher für

die Maßnahmen der Jugendarbeit, nicht aber am heimischen Küchentisch. Personensorgeberechtigte Personen sind die Eltern bzw. ggf. ein*e Vormund*in, erziehungsbeauftragte Personen können z. B. Jugendleitungen (wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind) sein.

- a. Aufenthalt an öffentlichen Orten:** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in einer Gaststätte aufhalten. Nur wenn sie von einer erziehungsbeauftragten oder sorgeberechtigten Person begleitet werden, wenn sie die Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe besuchen oder auf Reisen sind, gibt es Ausnahmen (§ 4 JuSchG). Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich von 5 bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24 Uhr, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet, z. B. in Begleitung eines*r Personensorgeberechtigten bzw. eines*r Erziehungsbeauftragten, oder bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 5 JuSchG). Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, wie z. B. Bordellen oder Nachtclubs, nicht gestattet (§ 8 JuSchG).
- b. Rauchen & Alkohol:** Der Genuss von Branntwein o. Ä. ist für Kinder und Jugendliche nicht gestattet. Andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden (§ 9 JuSchG). Das Rauchen ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit verboten, auch dürfen an sie keine Tabakwaren abgegeben werden (§

10 JuSchG). Das Rauchen sowie der Konsum von Tabakwaren darf Kindern und Jugendlichen nach § 10 JuSchG auch nicht gestattet werden.

- c. **Sonstige Regelungen:** Bespielte Datenträger, Computerspiele o. Ä. dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§ 12 JuSchG). Weiter ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht gestattet (§ 6 JuSchG).

4.1.4 Sonstige Regelungen zum Schutz der Gruppenmitglieder

- a. **Kindeswohlgefährdung:** Wenn Jugendleiter*innen davon Kenntnis erlangen, dass Gruppenmitglieder zu Hause geschlagen oder missbraucht werden oder dass ihr Kindeswohl anderweitig gefährdet ist (z. B. mangelhafte Ernährung), sollten sie im Interesse der Betroffenen aktiv werden. Wenn sich ein entsprechender Verdacht erhärtet, sollten Jugendleiter*innen daher mit Hauptamtlichen in ihrem Jugendverband oder mit Mitarbeiter*innen des örtlich zuständigen Jugendamtes darüber sprechen. In allen Landkreisen gibt es mittlerweile Ansprechpartner*innen, die entsprechend sensibel vorgehen und auch den häufigen Wunsch der Betroffenen nach Stillschweigen berücksichtigen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz soll das Kindeswohl besser geschützt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Ju-

→ Website



gendlichen durch Schutzbefohlene (z. B. Jugendleiter*innen) entgegengetreten werden. Daher müssen einige Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nun ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Wer davon betroffen ist, kann auf der Website des Landesjugendrings nachgelesen werden.

- b. Straßenverkehr:** Der Straßenverkehr darf durch eine Kinder- oder Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z. B. bei Her-einbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht und die Teilnehmenden hintereinander gehen.²⁶ Für Radfahrende gilt, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Die genutzten Fahrräder müssen außerdem verkehrssicher und mit einer helltönenden Glocke ausgestattet sein. Ein Fahrradhelm wird empfohlen. Zu beachten ist hier auch, dass beim Fahrrad ebenso wie beim Auto Promillegrenzen gelten. Dabei kann bei beiden Fahrzeugen bereits ab einem Atemalkoholwert von 0,3 Promille inklusive Ausfallerscheinungen eine Strafbarkeit vorliegen. Eine absolute Fahruntüchtigkeit liegt beim Auto ab 1,1 Promille und beim Fahrrad ab 1,6 Promille vor.²⁷ Sollten E-Scooter verwendet werden, muss die Jugendgruppenleitung beachten,

Quellen

²⁶ siehe hierzu §§ 25 ff. StVO.

²⁷ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seiten 55, 226ff.

dass die Teilnehmenden zur Nutzung mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Darüber hinaus gelten die Promillegrenzen wie beim Auto.²⁸

- c. Trampen:** Hierfür gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, dass ein Gruppenmitglied das Trampen von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine ausdrückliche, im besten Fall schriftliche, Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Einzeltrampeler*innen sollten sich vor Beginn der Fahrt die Autonummer einprägen. Sie dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten noch durch ihr Verhalten den Straßenverkehr gefährden. Deshalb ist zu empfehlen, das Zusteigen von Raststätten, Tankstellen o.Ä. aus zu versuchen. Alles in allem stellt das Trampen allerdings eine durchaus riskante Fortbewegungsmethode dar. Daher ist vorrangig auf andere Fortbewegungsmethoden zurückzugreifen.
- d. Baden:** Jugendleitungen sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht - wie bereits erwähnt - besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Sorgeberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können. Darüber hinaus sollte, vor allem wenn keine Rettungsschwimmer*innen anwesend sind,

Quellen

²⁸ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seiten 226ff.

→ Website



Quellen

²⁹ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, Seiten 237ff.

bereits im Vorfeld der Freizeit sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden zumindest einen Freischwimmer (Bronze) haben. Auch wenn keine Rettungsschwimmer*innen anwesend sind, muss sichergestellt sein, dass die aufsichtführenden Jugendgruppenleiter*innen jederzeit in der Lage sind, Teilnehmende in Notlagen zu retten.²⁹ Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben, auf die hier verwiesen wird: <https://www.dlrg.de/informieren/freizeit-im-wasser/baderegeln/>. Im Folgenden einige allgemeine Hinweise:

Jugendleiter*innen müssen

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d. h., sie haben u. U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen,
- vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein,
- vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen,
- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.
- Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird emp-

fohlen, dass sich Jugendleiter*innen bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

- e. Hygieneschutz und Gesundheitsschutz:** Hier sei vor allem auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen. In diesem Gesetz ist geregelt, wie beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten vorzugehen ist. Ein Abschnitt (§§ 33-36) des Gesetzes befasst sich mit Vorschriften für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, also auch Jugendheime und Ferienlager. Danach müssen alle Lagerleiter*innen und deren Helfer*innen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und den genauen Inhalt der betreffenden Paragraphen belehrt werden. Für diese Belehrung ist der Arbeitgeber, sprich der Jugendverband, verantwortlich. Im Wesentlichen geht es darum, dass sich übertragbare Erkrankungen nicht innerhalb der Gruppe ausbreiten. Für diesen Zweck müssen sogenannte Hygienepläne für die jeweilige Einrichtung vorliegen, in denen Regeln zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen festgeschrieben sind. Tritt eine der im Gesetz genannten Erkrankungen entweder bei den Leiter*innen, deren Helfer*innen oder den Teilnehmer*innen auf, so dürfen sie die Einrichtung nicht mehr besuchen. Außerdem muss die Leitung den Erkrankungsfall sofort dem örtlichen Gesundheitsamt melden. Dieses kann dann eventuelle Maßnahmen einleiten und die Leitung entsprechend beraten. Insgesamt sollte die Hemmschwelle niedrig sein, bei speziellen Fragen zum Schutz vor übertrag-

baren Erkrankungen mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Erwähnenswert ist, dass unter anderem das Corona-Virus nicht unter die Krankheiten nach § 33 IfSG fällt. Zu berücksichtigen ist allerdings generell, dass der*die Jugendgruppenleiter*in bei auftretenden Krankheitssymptomen in der Gruppe grundsätzlich abwägen sollte, inwieweit die Krankheit behandlungsbedürftig ist und ob es ggf. geboten ist die Sorgeberechtigten zu informieren. Wie immer sollte der*die Jugendgruppenleiter*in hierbei die persönliche Entwicklung der Gruppenmitglieder sowie die Schwere der Krankheit beachten.

- f. Waffenbesitz:** Waffen wie z. B. Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schusswaffen erwerben und besitzen dürfen nur Personen mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen droht Strafe oder Bußgeld. Es gilt das Waffenschutzgesetz.
- g. Briefgeheimnis:** Jugendleiter*innen dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, dass die Erziehungsberechtigten die Jugendleitung ausdrücklich hierzu ermächtigen.
- h. Hilfspflicht:** Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt allen, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben

oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z. B. bei Autounfall, Feuer usw.). Helfen sie nicht, können sie sich unter anderem aufgrund von unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB strafbar machen.

4.2 Sachschutz

Grundstückseigentümer*innen haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB), und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächter*innen (wie überhaupt den Besitzer*innen einer Sache) ein sogenanntes Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer*innen im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte der Eigentümer*innen bzw. Besitzer*innen können ebenso gegen Kinder- und Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden, wie sie eine Gruppe gegenüber anderen Störenfried*innen geltend machen kann; die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen etwaiger Schadensersatzansprüche ebenso wenig aus wie eine Strafanzeige wegen „Hausfriedensbruch“ (§ 123 StGB).

Beispiel

Der*die rechtmäßige Besitzer*in einer Weide, der*die Lee mit der Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u. U. rechtmäßig - ebenso wie Kim, der*die eine randalierende betrunkene Person mit Gewalt von dem der Gruppe vom*von der Grundstückseigentü-

mer*in zugewiesenen Lagerplatz vertreibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen der*die Grundstücksbesitzer*in, zum anderen Kim die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den*die Störer*in zu stellen.

Es ist also erforderlich sich im Vorfeld der Maßnahme die Einwilligung der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten einzuholen. Denkbar wäre z. B. ein Mietvertrag.

Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstpolizei-Gesetze der Bundesländer kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von dem allgemeinen der Sachbeschädigung (§§ 303 ff StGB) über den des Diebstahls (§§ 242 ff StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen.

Beispiel

Um der Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird z. B. Lee nach Prüfung der Windrichtung das abendliche Kochfeuer in genügender Entfernung von der windabgelegenen Seite des Waldes anzünden, nachdem Lee sich eine schriftliche Erlaubnis des*der Grundstückseigentümer*in oder der Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde

und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Lee wird später das Feuer völlig ablöschen und die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde abdecken. Lee wird die Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hinweisen.

Beispiel

Kim wird also darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder der Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Daneben ist der Hinweis auf die Feuerschutzbestimmungen wichtig. Hier kommen insbesondere die Straftatbestände der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Herbeiführung von Brandgefahr (§ 310a StGB) in Frage. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor- und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat. Ratsam ist es in dem Zusammenhang, sich im Vorfeld mit dem geltenden Waldbrand-Gefahrenindex vertraut zu machen und bei besonders hoher Waldbrandgefahr offene Feuer, bzw. Feuer jeglicher Art zu vermeiden.

Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient.

Die sogenannte Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme von Schmuckreisig und bei bestimmten Pflanzenarten jede Beschädigung und Entfernung vom Standort, bei anderen wieder nur die Beschädigung der Wurzelstücke oder Rosetten ebenso unter Strafe gestellt wird wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

Beispiel

Kim und Lee müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z. B. bei einer Bergtour Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß nicht abgerissen werden.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

Auf allgemeine Bestimmungen, die für die Jugendarbeit bedeutsam sein können, sei noch kurz hingewiesen.

4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz umfasst das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es im § 52 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes:

„Öffentliche Wiedergabe“

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Er-

werbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Falle hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen ausschließlich Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen. Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

4.3.2 Die GEMA

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen.

Gemäß dem vorgenannten § 52 Absatz 1 Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von

Personen zugänglich sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind danach in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 SGB VIII festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.

Im Jahr 2024 hat das Land Niedersachsen einen Pauschalvertrag mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) unterzeichnet, und wird ab dem 01.11.2024 die GEMA-Gebühren von bis zu vier Veranstaltungen jährlich mit Musik übernehmen. Die Gebühren fallen an, wenn auf Festen und Treffen urheberrechtlich geschützte Musik (USB, CD, live mit Setlist, etc.) gespielt wird. Die GEMA reicht diese Einnahmen an die Künstler*innen weiter. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen eintrittsfrei sind, die Veranstaltungsfläche nicht mehr als 500 m² beträgt und vorab online auf gema.de angemeldet worden sind. Diese Regelung gilt für alle eingetragenen gemeinnützigen, mildtätigen sowie kirchlichen Vereine und Organisationen mit Sitz in Niedersachsen. Ausgenommen sind Sportvereine im Landessportbund Niedersachsen (LSB), da es dort bereits eine eigenständige Gebührenbefreiung gibt. Details zur Regelung gibt es auf der Website des Landesjugendrings.

→ Website



4.3.3 Pressegesetz

Nach dem niedersächsischen Pressegesetz gilt auch für Jugendzeitschriften oder ähnliche Formate das Informationsrecht der Presse nach § 4 NPressG. Darüber hinaus ist u.a. zu beachten, dass

- auf Druckwerken Name und Wohnort des*der Verlegers*in, des*der Druckenden und der Herausgeber*innen genannt werden (§ 8 NPressG);
- bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, der*die verantwortliche Redakteur*in nicht volljährig sein muss (§ 9 Absatz 2 NPressG).

Sollten die Bestimmungen des niedersächsischen Pressegesetzes nicht beachtet werden, kann das unter anderem eine strafbare Handlung nach § 21 NPressG oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 NPressG darstellen.

4.3.4 Künstlersozialkasse

Wer regelmäßig (mehr als dreimal pro Jahr) Honorare für künstlerische Leistungen zahlt, z. B. Gagen an Musikgruppen oder Künstler*innen, Honorare für das Layout von Zeitschriften und Flyern o. Ä., muss Beiträge an die Künstlersozialkasse abführen, wenn mit den eingekauften Leistungen Einnahmen erzielt werden sollen.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn die Leistungen über die Übungsleiterpauschale steuerfrei sind. Dann müssen diese auch nicht der Künstlersozialkasse gemeldet werden.

Die Beiträge bemessen sich an der Höhe der gezahlten Honorare.

Nähere Informationen zur Abgabepflicht finden sich auf der Website der Künstlersozialkasse.

→ Website



4.3.5 Reiserecht

Jugendgruppen können als Reiseveranstalter gelten. Wenn Jugendgruppen mehrere Freizeiten, Wochenendfahrten oder andere mehrtägige Veranstaltungen anbieten, die einen Freizeit-Charakter haben, sich diese Veranstaltungen nicht nur an Mitglieder richten oder sie öffentlich beworben werden und den Teilnehmenden mindestens zwei Leistungen (z. B. Transport, Programm, Unterkunft, Verpflegung) angeboten werden, gilt ein Anbieter i.d.R. als Reiseveranstalter.

Das hat leider einige bürokratische Folgen, insbesondere was die Versicherungs- und Informationspflicht betrifft.

4.3.6 Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vor, dass nicht mehr Daten abgefragt und (digital) gespeichert werden dürfen, als unbedingt notwendig, dass die Daten nicht länger gespeichert werden dürfen, als sie benötigt werden, und dass die Daten nicht einfach so weitergegeben werden dürfen. Das klingt jetzt erst einmal ziemlich kompliziert. Für Jugendgruppen bedeutet das insbesondere,

- dass in den Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Seminare und bei Anmeldungen für Veranstaltungen darauf hingewiesen werden sollte, dass die Anmeldedaten elektronisch gespeichert werden; ggf. ist es sinnvoll, dazu ein zusätzliches Hinweisblatt beizulegen,

- dass die Adressen von Teilnehmer*innen nicht ohne deren Zustimmung an andere Personen weitergeben werden dürfen und
- dass die die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie abgefragt wurden, also nur z. B. für die Arbeit der Jugendgruppe, nicht aber, um Werbung für andere Vereine zu machen, in denen die Gruppenleitung auch aktiv ist.³⁰

Es gilt immer, dass mit persönlichen Daten vertraulich umzugehen ist. Je sensibler die Daten, desto sensibler muss auch der Umgang mit den betroffenen Daten sein.

Sollten Bilder der Gruppenmitglieder auf Social-Media-Kanälen des Verbandes gepostet werden, sind im Vorfeld sowohl die Zustimmung der Sorgeberechtigten als auch der betroffenen Gruppenmitglieder einzuholen.

Wer persönliche Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person, bzw. zweckentfremdet verwendet oder sogar weitergibt, macht sich unter Umständen nach § 60 NDSG bzw. Art. 82 DSGVO strafbar.

4.4 Anmeldeformulare ³¹

Zu der Teilnahme an einer Freizeit gehört in der Regel auch die schriftliche Anmeldung der Teilnehmenden im Vorfeld. Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei den Anmeldeformularen, die für Freizeiten im Jugendverband genutzt werden, in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt.³² Dies ist nach § 305 BGB immer dann der Fall, wenn es sich bei der Anmeldung um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die der Verband den Teilnehmenden bei Abschluss des Vertrages stellt.

Quellen

³⁰ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 162ff.

³¹ Ein Muster für eine Anmeldeformular findet sich bei: Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 258ff.

³² Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 261f.

Bei den Anmeldeformularen ist dabei besonders darauf zu achten, dass sie keine mehrdeutigen und überraschenden Klauseln nach § 305c BGB beinhalten. Auch müssen die Klauseln generell einer Inhaltskontrolle nach den §§ 305ff. BGB standhalten, da sie ansonsten unwirksam sind.³³

5. Versicherungsfragen

5.1 Inland

Eine zivilrechtliche Haftung in Form einer Verpflichtung zum Schadensersatz wegen fahrlässigen (nicht etwa vorsätzlichen) Verhaltens können Jugendleiter*innen durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung weitgehend abwenden.³⁴

Niemand sollte eine Gruppe leiten, ohne sich vergewissert zu haben, dass er*sie und seine*ihre Vertreter*innen den Schutz einer solchen Versicherung (entweder durch seinen*ihren Verband, durch die jeweilige Kommunalkörperschaft - Stadt, Landkreis - oder durch den Abschluss eines entsprechenden Privatvertrages) genießen.

Eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist im Falle einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung der Jugendleiter*innen selbst oder der Sorgeberechtigten im Rahmen der Bestimmungen der Sozialversicherungsträger gegeben. Sie kann sich auch aus einem entsprechenden besonderen Versicherungsvertrag ergeben, den der jeweilige Verband für seine Angehörigen abschließt oder den die Jugendleiter*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen privat abschließen.

Quellen

³³ Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 262.

³⁴ Siehe auch: Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 103ff.

5.2 Ausland

Der für das Inland gegebene Hinweis auf die Haftpflichtversicherung trifft in der Regel auch für Auslandsfahrten zu, doch ist dringend zu empfehlen, sich vor Fahrtantritt über die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung auch im Ausland zu vergewissern.

Die Sozialversicherungsträger haben für ihre Mitglieder in bestimmten Ländern Verträge geschlossen, die den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall auch in diesen Ländern garantieren. Für die Inanspruchnahme dieses Versicherungsschutzes besteht in der Regel eine Meldepflicht des Mitglieds vor Antritt der Fahrt.

Nähere Auskünfte über diese Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten erteilen die Jugendverbandszentralen sowie die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Niedersachsen.

6. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendleitungen

6.1 Bildungsurlaub

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer*innen (NBildUG) in der Fassung vom 17.12.1999 können auch Jugendverbände die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare) beantragen. Jugendverbände führen Bildungsurlaubsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen durch.

Anspruch haben Arbeiter*innen, Angestellte und Auszubildende auf fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitnehmer*innen und Auszubil-

dende haben ihre Teilnahmeabsicht i.d.R. mindestens 4 Wochen vorher dem*der Arbeitgeber*in schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das die Veranstalter*innen haben).

6.2 Arbeitsbefreiung

Zusätzlich zum Bildungsurlaub ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29.06.1962 (Nds. GVBl. 15/62), geändert durch das Gesetz vom 25.05.1980 (Nds. GVBl. 19/80), ehrenamtlich tätigen Leiter*innen von Jugendgruppen und deren Helfer*innen (Jugendleiter*innen), die bei einem*r privaten Arbeitgeber*in beschäftigt sind, Arbeitsbefreiung zu gewähren. Dies gilt für die leitende und helfende Tätigkeit bei Freizeitmaßnahmen, die Teilnahme an Arbeitstagungen etc., die Teilnahme an Internationalen Begegnungen sowie für Lehrgänge, die dem Erwerb der Jugendleiter*innen-Card dienen, soweit sie von einem anerkannten Träger durchgeführt werden. Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Ein Anspruch auf Arbeitsverdienst besteht nicht.

Nach den Richtlinien zur Erstattung von Verdienstausschlag kann bei Teilnahme an Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports nach bestimmten Grundsätzen Verdienstausschlag gewährt werden. Weitere Informationen gibt es bei dem Träger, für den die Jugendleiter*innen Maßnahmen betreuen.

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann nach Maßgabe des „Arbeitsbefreiungsgesetzes“ Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dem kein dringendes betriebliches Interesse entgegensteht.

Beamt*innen, Angestellte und Lohnempfänger*innen des Bundes können nach der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 01. Juni 2016 jährlich 3, 5 bzw. 10 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten.

7. Jugendleiter*innen-Card

Die Jugendleiter*innen-Card (Juleica) gilt einheitlich in allen Bundesländern. Sie wurde auf der Bundesebene offiziell zum 01.01.1999 gültig. In Niedersachsen gibt es die Jugendleiter*innen-Card bei Neuausstellungen seit dem 01.07.1999.

Die Jugendleiter*innen-Card ist Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Erstattung von Verdienstausschlag und Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Besonders sei aber darauf hingewiesen, dass Jugendleiter*innen, die einer Behörde (z.B. Jugendamt) ihre Jugendleiter*innen-Card vorlegen, diese zur Amtshilfe verpflichten können.

Die Jugendleiter*innen-Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, dass die Jugendleitung 16 Jahre alt ist (in der Ausnahme 15 Jahre) und für seine*ihre Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Ferner müssen die Erwerbenden Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen besitzen und mindestens an einem Kurs zu „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (Erste-Hilfe-Kurs) teilgenommen haben.

Das Online-Formular zur Beantragung der Juleica ist auf www.juleica.de zu finden.

→ Website



Wer Inhaber*in einer Juleica ist, kann in Niedersachsen auch die Ehrenamtskarte beantragen. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Website des Landesjugendrings.

8. Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit

Für Ferienfreizeiten, Zeltlager, Wochenendseminare und auch für andere Maßnahmen der Jugendarbeit können in der Regel Zuschüsse beantragt werden.

Dabei gilt: Aktionen werden auf der Ebene gefördert, wo die Jugendgruppe bzw. der Jugendverband tätig ist. Maßnahmen einer örtlichen Jugendgruppe oder eines Kreisverbandes werden daher durch die Jugendförderung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt bezuschusst, teilweise haben auch einzelne Städte und Gemeinden eigene Fördermittel. Jeder Landkreis/jede Stadt hat eigene Förderrichtlinien, daher ist es notwendig, sich vor Ort über die Regularien und Fördersätze zu informieren. Es lohnt sich auf jeden Fall, denn dadurch können die Teilnahmebeiträge gesenkt werden und es kann förderpolitisch deutlich gemacht werden, dass eine Unterstützung der Jugendarbeit notwendig ist.

Aktuell können nur die landesweit aktiven Träger der Jugendarbeit für ihre Bildungsmaßnahmen Zuschüsse nach dem Niedersächsischen Jugendförderungsgesetz beantragen, das im Jahr 2024/2025 voraussichtlich überarbeitet wird.

8.1 Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Das „Bildungs- und Teilhabepaket“ soll es jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien ermöglichen, an gesellschaftlichen Aktivitäten (wie z. B. die Angebote von Jugendverbänden, Jugendgruppen, Sommerfreizeiten etc.) teilzunehmen. Pro Monat können junge Menschen, die z. B. Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen oder eines der anderen Kriterien erfüllen, einen Bildungsgutschein über 15 Euro erhalten, den sie dann bei anerkannten Anbieter*innen einlösen können. Und ein solcher Träger können auch Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendpflegen sein. Diese Leistungen werden von den kommunalen Jobcentern verwaltet, die auch weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket geben können.

8.2 Versicherungen für Juleica-Inhaber*innen

Versicherungsfragen spielen auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Ob es sich dabei um die ganzjährige Arbeit einer Jugendgruppe oder eines Jugendringes oder um die Durchführung einer einzelnen Veranstaltung handelt, der Verweis auf „irgendeinen“ Versicherungsträger ist in den wenigsten Fällen besonders hilfreich.

Die Bedingungen der Jugendarbeit und Jugendringarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Häufig ist es einer einzelnen Versicherung gar nicht möglich, diesen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen.

Um sich abzusichern, sollten Jugendgruppenleiter*innen sich im Vorfeld von Aktionen darüber informieren, ob und in welchem Umfang sie über ihren Verband oder die Kommune versichert sind. Sollten Versicherungen fehlen oder nicht umfangreich genug sein, kann es ratsam sein, sich privat zu versichern. Damit die Versicherung des Ehrenamts dabei nicht zu teuer wird, bietet z. B. die Bernhard Assekuranz für Juleica-Inhaber*innen Sonderkonditionen. Alle weiteren Informationen finden sich auf der Website des Landesjugendrings.

Es folgen nun einige Beispiele für bestehende und empfehlenswerte Versicherungen.

Rechtsschutzversicherung

Empfehlenswert ist zunächst in jedem Fall eine Rechtsschutzversicherung. Diese Versicherung übernimmt Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gutachter*innenkosten, die auf Jugendgruppenleiter*innen zukommen können, wenn sie in Ausübung des Ehrenamtes selbst einen Schaden erleiden oder gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden.

Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes Niedersachsen

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen für alle ehrenamtlich Engagierten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung springt immer dann ein, wenn keine andere Versicherung den Schaden übernimmt und dieser bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eingetreten ist. Die konkreten Informationen und der Versicherungsumfang sind auf der Website des Landesjugendrings zu finden.

Haftpflichtversicherung

Eine Jugendgruppe veranstaltet einen Gruppenabend. Die Jugendleitung ist unaufmerksam, eine*r der ihm*ihr anvertrauten Jugendlichen entfernt sich unbemerkt von der Gruppe und beschädigt im Hof einige Fahrräder anderer Jugendlicher. Diese wollen Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Haftpflichtversicherung schützt Veranstalter*innen, Aufsichtspersonen (z. B. bei Aufsichtspflichtverletzungen) und die Teilnehmenden an Veranstaltungen vor Schadensersatzforderungen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehrt die Versicherung ab, berechtigte Ansprüche werden ersetzt, die Haftpflichtfrage wird geprüft.³⁵

Unfallversicherung

Bei einer Wanderung verirrt sich eine*r der Teilnehmenden, stürzt so unglücklich, dass er*sie sich das Bein bricht, und kann erst nach einer Suchaktion durch die Feuerwehr mit einem Hubschrauber ins nächste Krankenhaus gebracht werden.

Versichert sind die Aktivitäten in der Jugendarbeit, die Teilnehmenden hieran, die Besucher*innen von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder. Versichert sind Leistungen im Todesfall, bei Invalidität, Krankenhaustagegeld und Bergungskosten.

Vereins-Rechtsschutzversicherung

Eine Jugendleitung hat einen Segeltörn so wenig gründlich vorbereitet, dass bei aufkommendem Wind das

Quellen

³⁵ Näheres hierzu findet sich bei: Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 103ff.

Boot leck schlägt und eine*r der Teilnehmenden ertrinkt. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen fahrlässiger Tötung.

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Straf und Schadensersatzrechtsschutz. Die Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung trägt die Rechtsschutzversicherung. Arbeits-, Sozialgerichts- und Verkehrsrechtsschutz sind auch versichert bzw. versicherbar.

Dienstreisekaskoversicherung

Vorstandsmitglieder und Jugendleitungen erleiden auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit mit ihrem privaten PKW selbstverschuldet einen Unfall. Zwei Mitfahrer*innen sind schwer verletzt, das Fahrzeug hat Totalschaden.

Privateigene PKW von Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitgliedern sind auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit (Dienstfahrten) versichert in der Fahrzeugversicherung, es besteht eine Insass*innenunfall und eine Rechtsschutzversicherung für Fahrzeug und Fahrer*innen.

Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten und Austauschmaßnahmen

Bei einer Auslandsfahrt mit der Bahn kommt ein Koffer eines*r Teilnehmenden nicht mehr an; im Ausland muss eine zahnärztliche Behandlung durchgeführt werden, die bar bezahlt werden muss, ein*e Teilnehmer*in muss wegen akuter Blinddarmentzündung nach Deutschland zurückgeflogen werden; das Quartier ist völlig unzulänglich und entspricht nicht der Vereinbarung mit dem Reiseunternehmen.

Versichert sind Reiseteilnehmende und Reiseleitungen bei Fahrten gegen die Risiken Haftpflicht, Unfall, Krankheit,

Reisegepäckschäden und Rechtsschutz. Organisationen, die bereits Haftpflicht und Unfallversicherungsschutz haben, können Doppelversicherung vermeiden. Die Krankenversicherung deckt zu 100% auch die Rückführungskosten Erkrankter; die Reisegepäckversicherung beinhaltet auch den Skibruch, und die Rechtsschutzversicherung umfasst Schadensersatz, Straf- und Vertragsrechtsschutz.

Versicherung von elektrischen Geräten und Anlagen

In der Diskothek einer Freizeitstätte wird bei einer Tanzveranstaltung die Stereoanlage beschädigt und muss repariert werden. Die Videoanlage in der Jugendbildungsstätte wird durch falsche Bedienung defekt.

Versichert sind Musik, Film, elektrische Anlagen und audiovisuelle Einrichtungen gegen sämtliche Schäden einschließlich Diebstahl, Kurzschluss und Beschädigung.

Inventarversicherung

In eine Jugendfreizeitstätte wird eingebrochen, die Schreibmaschine wird gestohlen, und weil die Dieb*innen kein Bargeld finden, zertrümmern sie die Einrichtung.

Versicherung des Inventars gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (nicht gegen Diebstahl) und Leitungswasserschäden.

9. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Nach langjähriger Diskussion im Bundestag wurde das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen 2021

endgültig verabschiedet und verkündet. Es beinhaltet im Wesentlichen Änderungen bestehender Gesetze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.³⁶ Dabei verfolgen die Änderungen verschiedene Anliegen.

9.1 Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung

Ein auch für den Bereich der Kinder- und Jugendfreizeiten wesentliches Anliegen des KJSG ist die Inklusion bzw. die Gleichstellung junger Menschen mit Behinderung. Nach den geänderten Regelungen soll danach jeder junge Mensch einen Anspruch auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. Wesentlich ist vor allem, dass Kinder und Jugendliche sowohl mit als auch ohne eine Behinderung nun ein normiertes Recht darauf haben entsprechend ihrem Alter und ihren Fähigkeiten gleichberechtigt am Leben teilzuhaben. Dieses Teilhaberecht ist umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen. Eine Auswirkung davon ist unter anderem, dass Angebote auch in leichter Sprache beworben werden sollen. § 11 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII normiert dabei ausdrücklich, dass im Rahmen der Jugendarbeit „[...] die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden [sollen]“.³⁷

Für Freizeiten bedeutet das also, dass Freizeitangebote in leichter Sprache beworben werden sollten. Auch sollte das Freizeitangebot soweit möglich so ausgestaltet sein, dass es auch Menschen mit einer Behinderung möglich ist, an dem Freizeitangebot teilzunehmen.

Quellen

³⁶ Schmidt, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, NJW 2021, S. 1992.

³⁷ Ebenda.

9.2 Beratungsanspruch

Neben den Änderungen im Bereich der Inklusion erlangen Jugendliche durch die Änderungen im Rahmen des KJSG auch ein weniger eingeschränktes Beratungsrecht. Nach dem neuen § 8 Absatz 3 SGB VIII dürfen Kinder und Jugendliche nun ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten beraten werden, soweit die Einbeziehung dieser zu einer Vereitelung des Beratungszwecks führt. Wichtig ist hierbei allerdings, dass dieses Beratungsrecht nicht einzelnen ehrenamtlichen Personen zusteht, sondern den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Jugendämtern.³⁸

Sollten folglich Teilnehmende auf einer Freizeit von diesem Recht Gebrauch machen wollen, ist es für Jugendgruppenleiter*innen je nach Alter der*des Teilnehmenden geboten, soweit vorhanden ihren Jugendverband miteinzubeziehen oder Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt zu halten.

9.3 Sonstiges

Darüber hinaus normiert das KJSG Veränderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die unter anderem Eltern in ihrer Erziehung unterstützen sollen und Betreuungsangebote ausweiten. Ein Bestandteil davon sind zum Beispiel nach § 9a SGB VIII die verpflichtende Einrichtung von Ombudsstellen in den Bundesländern.³⁹

10. Hinweise zu Auslandsfahrten

Freizeiten ins Ausland sind im Jugendverband gängige Praxis. Zu beachten ist dabei allerdings in rechtlicher Hin-

Quellen

³⁸ Schmidt, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, NJW 2021, S. 1993.

³⁹ Schmidt, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, NJW 2021, S. 1992ff.

sicht, dass die deutsche Rechtsordnung nicht ohne weiteres auf ausländische Rechtsordnungen übertragbar ist.

Abweichungen sind dabei unter anderem im Bereich des Straßenverkehrs (Alkoholgrenzen, Höchstgeschwindigkeiten etc.), des Wildcampens oder des Jugendschutzes (z. B. andere Bestimmungen zum Mindestalter für Alkoholkonsum) möglich. Auch in Bezug auf Lagerfeuer gibt es unterschiedliche Regelungen. Daher ist es durchaus geboten sich als Jugendgruppenleiter*in im Vorfeld damit vertraut zu machen, ob es rechtliche Abweichungen gibt, welche die Jugendgruppe konkret betreffen.

Beachtet werden sollte auch, dass im europäischen Ausland zwar grundsätzlich der deutsche Krankenversicherungsschutz greift, allerdings werden nur die Kosten der medizinischen Grundversorgung gedeckt. Daher lohnt es sich für Auslandsfahrten eine private Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen, soweit dies nicht von Seiten des Jugendverbands gestellt wird.⁴⁰

Quellen

⁴⁰ Siehe auch: Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit, S. 108f.

Arbeitshilfen und Materialien

Diverse Arbeitshilfen und Materialien sind im Shop des Landesjugendrings Niedersachsen zu finden. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden oder für einen geringen Betrag als Printpublikation bestellt werden:

<https://www.ljr.de/shop/>

Alle Informationen, auf die in dieser Broschüre verwiesen wird, finden sich auf der Website des Landesjugendrings:



Literaturverzeichnis

- ▶ Susanne A. Benner, Familienrecht in der Sozialen Arbeit, Bielefeld 2024.
- ▶ Christian Jasper, Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit: Aufsichtspflicht, Haftung, Datenschutz und alles rechtlich Relevante, Wiesbaden 2019.
- ▶ Hans Kudlich und Bernd von Heintschell-Heinegg, BeckOK StGB, 62. Edition, Stand: 01.08.2024.
- ▶ Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, München 2020.
- ▶ Christopher Schmidt, Das neue Kinder- und Stärkungsgesetz - Wenig Licht und viel Schatten, NJW 2021, Seite 1992-1996.

